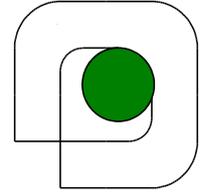


**Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V.**  
**Burgstraße 4**  
**D-24103 Kiel**

**LNV**



---

nach § 41 Landesnaturenschutzgesetz anerkannter Zusammenschluss von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein

Umwelt- und Agrarausschuss  
des schleswig-holsteinischen Landtages  
Der Vorsitzende  
Herrn Hauke Göttsch  
Düsternbrooker Weg 70  
D-24105 Kiel

Tel.: 0431-93027  
Fax 0431-92047  
eMail: info@LNV-SH.de  
Internet : www.LNV-SH.de  
HSH Nordbank  
BLZ : 210 500 00  
Konto: 00 530 528 50  
Registergericht: Kiel - VR 2503  
10. September 2013

**Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünlanderhaltungsgesetz - DGLG ) und zur Änderung anderer Vorschriften**  
Gesetzesentwurf der Landesregierung  
Drs. 18/890

Sehr geehrter Herr Göttsch,

der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV) bedankt sich für die Beteiligung und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Erhaltung von Dauergrünland.

1.

Der LNV begrüßt ausdrücklich die Einführung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes, da es die Chance bietet, den Rest von einem der charakteristischsten Lebensräume und landschaftlichen Kulturschätze (neben der Knicklandschaft) des Landes zu sichern und für kommende Generationen zu erhalten. Damit dies auch nachhaltig und auch auf die Erhaltung von biologischer Vielfalt ausgerichtet erfolgreich ist, sind u.E. aber auch dringende Änderungen der Anreizsysteme für die Landwirtschaft notwendig und verstärkt Mittel für erfolgsorientierte Kulturlandschaftsprogramme (Grünlandförderung ausgerichtet auf Zielarten) bereitzustellen.

2.

Dauergrünland ist ein Biotoptyp, der durch menschliche Nutzung entstanden ist und die Landschaftsstruktur, das Landschaftsbild, aber auch die Artenzusammensetzung von Flora und Fauna in unserem Land in den letzten Jahrhunderten maßgeblich geprägt hat. Bis vor wenigen Jahrzehnten waren artenreiche Dauergrünlandbestände so weit verbreitet, dass ein besonderes Schutzbedürfnis weder für den Biotoptyp noch für die charakteristischen Arten bestand. Dies

zeigt sich zum Beispiel in der Tatsache, dass in der floristischen Kartierung Schleswig-Holsteins<sup>1</sup>, die in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts durchgeführt wurde, viele dieser Arten nicht in Form von Rasterkarten erfasst worden sind, da sie als zu weit verbreitet galten. Beispiele hierfür sind der Scharfe Hahnenfuß, die Kuckucks-Lichtnelke, das Wiesen-Schaumkraut oder das Kammgras; die Liste lässt sich problemlos verlängern. Alle genannten Arten gelten heute als Indikatorarten für besonders wertvolle Grünlandflächen und sind nur noch auf einem geringen Anteil der Grünlandflächen vorhanden.

Beispielhaft für den Rückgang von einst häufigen Arten sei hier noch einmal das Wiesen-Schaumkraut hervorgehoben, das in der Vergangenheit nasse bis frische Grünlandflächen im Frühjahr mit seinen weißen Blüten „schäumen“ ließ, in den letzten Jahrzehnten durch Entwässerung, Intensivierung und Flächenverlust einen deutlichen Bestandsrückgang erlebt hat und nunmehr auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Pflanzen geführt werden muss. Gemeinsam mit dieser Charakterart sind auch die schutzwürdigen, artenreichen Dauergrünländer feuchter Standorte, die einst nach § 8.3 LNatSchG gesetzlich geschützt waren, aus der Landschaft verschwunden.

Während Dauergrünland früher einen artenreichen Lebensraum darstellte, der regelmäßig von etwa 15-20 Pflanzenarten gekennzeichnet war, zeichnet sich die Mehrheit der heute intensiv genutzten Grünlandflächen durch ein stark eingeschränktes Artenspektrum aus, das vielfach nicht mehr als 6 Arten aufweist.

Da man zudem davon ausgeht, dass an jeder Pflanzenart etwa 10 Arten spezialisierter Wirbellose leben, die wiederum Lebensgrundlage für Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger und Vögel darstellen, ist insgesamt im Land ein maßgeblicher Biodiversitätsrückgang zu verzeichnen.

3.

Vor dem Hintergrund des rasanten Verlustes von Dauergrünland sowohl in der Quantität als auch in der Qualität begrüßt der LNV die geplanten gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Dauergrünlands. Mit Blick auf oben gemachten Ausführungen ist zudem nachvollziehbar und fundiert dargestellt, dass neben dem vor allem für Boden- und Klimaschutz wichtigen Umbruchverbot insbesondere auf Moorböden durch Änderung des Landesnaturschutzgesetzes der Schutz der verbleibenden hochwertigen Grünlandflächen erreicht werden soll. Positiv anzumerken sind die detaillierten und fachlich fundierten Begründungen der Gesetzesvorlage.

4.

Aus Sicht des LNV sollten allerdings folgende Anregungen zur Erlangung eines verbesserten Schutz des sowie zur Klarstellung aufgenommen werden.

---

<sup>1</sup> Raabe, E.W. (1989): Atlas der Flora Schleswig-Holsteins herausgegeben von K. Dierßen und U. Mierwald, Wachholtz Verlag

## Zu Artikel 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz

Kritisch wird §3 (3) gesehen. Insbesondere vor dem Hintergrund der sehr intensiven Grünlandnutzung für Silage-Gewinnung sind Konkretisierungen erforderlich, in welchem Umfang andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe genutzt werden müssen. Ein Umbruch, auch mit unverzüglicher Neuansaat, stellt eine zerstörungsgleiche, maßgebliche Veränderung des Ökosystems Grünland dar.

Die Ausbildung einer geschlossenen Grasnarbe nach Zerstörung durch Herbizideinsatz oder Umbruch mag schon nach mehreren Jahren erfolgen. Die Ausbildung der charakteristischen Bodenverhältnisse mit der typischen Humusanreicherung zieht sich über mehrere Jahrzehnte hin und die Besiedlung mit typischen Arten der Flora und Fauna und bestimmter Pilzarten des Grünlandes kann mehrere Jahrhunderte dauern. Im Einzelfall ist zu befürchten, dass ein Umbruch alter Grünländer zu einem vollständigen Verlust von typischen Arten auf der entsprechenden Fläche führt.

Die im Entwurf gewählte Formulierung lässt zumindest auf einigen Flächen einen regelmäßigen Umbruch mit Neuansaat befürchten, was ökologisch fast einer Ackernutzung gleichkommt. Zudem sollte in Satz 2 ausgesprochene Verbot des Umbruchs durch wendende Bodenbearbeitung mit mehr als 10 cm Tiefe nicht auf die in § 4 (1), Nr. 1 genannten Flächen beschränkt sein, sondern generell für alle Flächen gelten.

Ergänzt werden sollte ein Verbot des Einsatzes von Herbiziden zur flächigen Abtötung der Vegetation vor Umbruch oder Neuansaat, da dies unserer Auffassung nach nicht mit der guten fachlichen Praxis vereinbar ist <sup>2</sup>, insbesondere der Einsatz von Glyphosat vom Bundesumweltamt und dem Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung äußerst kritisch gesehen wird <sup>3</sup>.

In § 6 "Zuständigkeiten" wird unter Nr. 4 dem LLUR die Zuständigkeit für "die Anordnung von Maßnahmen, die im Einzelfall zur Erhaltung oder Wiederherstellung des dem Umwandlungsverbot unterliegenden Dauergrünlandes notwendig sind" zugewiesen. Dies erscheint sehr schwammig und damit sehr umfassend. Hier erscheinen Präzisierungen erforderlich.

Weiterhin sei angemerkt, dass für einen effektiven Boden- und Klimaschutz das Umbruchverbot auch für aktuell bereits umgebrochene, derzeit als Acker genutzte Flächen auf Moorböden erweitert werden sollte. Diese Flächen sind wieder als Grünland zu bewirtschaften.

## Zu Artikel 2 Änderung des Landes Wassergesetzes

<sup>2</sup> Auch die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen setzt sich für eine Landwirtschaft ein, die ohne den Einsatz von Totalherbiziden wie Glyphosat arbeitet. (<http://harald-ebner.de/meta-navigation/themen/glyphosat/>)

<sup>3</sup> <http://umweltinstitut.org/formulare/Newstroll/?id=51243&oid=12133&jahr=2012&nid=197068>

Zum effektiven Schutz der Gewässer ist der Gewässerrandstreifen mit 1 m zu knapp bemessen. Zudem erschließt sich nicht, warum diese Regelungen nicht an kleineren Gewässern sowie an Seen mit einer Fläche von weniger 1 ha greifen sollen, da insbesondere kleine Stillgewässer sehr empfindlich auf Einträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung reagieren. Auch verhindert ein Randstreifen lediglich den oberflächlichen Eintrag von Stoffen, nicht jedoch den Eintrag durch Drainagen.

### Zu Artikel 3 Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Begrüßt wird, dass durch Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und der Biotopverordnung arten- und strukturreiches Dauergrünland als gesetzlich geschütztes Biotop aufgenommen werden soll. Hierdurch wird der bislang nicht vorhandene, aber zwingend erforderliche Schutz zum Beispiel Sumpfdotterblumenwiesen gewährleistet. Der Schutz sollte allerdings auch auf trockene Grünlandgesellschaften ausgedehnt werden und auch den FFH-Lebensraumtyp 6510 artenreiche Flachlandmähwiesen mit einbeziehen.

Wie die anfangs gemachten Ausführungen zeigen, gilt es mithilfe dieses gesetzlich geschützten Biotops die noch vorhandenen Restbestände artenreichen Grünlands zu sichern und ihre Biodiversität für die Allgemeinheit zu erhalten. Entgegen den Befürchtungen der Landwirtschaft wird hierdurch nicht ein Großteil der landwirtschaftlichen Produktionsfläche in ihrer Nutzung eingeschränkt. Vielmehr sollen die noch vorhandenen wenigen Wert-Grünlandflächen als das sogenannte „Tafelsilber“ geschützt werden. Deren Flächenumfang wird auf einen unteren einstelligen Prozentsatz der noch vorhandenen Grünlandflächen geschätzt. Aufgrund der Qualität der Flächen und der bislang durchgeführten Nutzung ist davon auszugehen, dass im Regelfall die bisherige extensive Nutzung der Flächen weiter erfolgen kann.

In Bezug auf die Biotopverordnung ist hierfür eine aussagekräftige und eindeutige Kartieranleitung zwingend erforderlich. Sie muss eine eindeutige Zuordnung anhand des Flächenzustandes beziehungsweise Arteninventars im Gelände ermöglichen und darf keine Kriterien heranziehen, die nicht oder nur schwer recherchierbar sind, wie zum Beispiel die genaue historische Nutzung in den letzten Jahrzehnten.

Durch die Kartieranleitung ist sicherzustellen, dass alle inzwischen sehr seltenen wertvollen Grünlandflächen von der Definition erfasst werden und eine mehr oder weniger zweifelsfreie Zuordnung ermöglicht wird. Andernfalls würde eine Vielzahl von Streitfällen und gegebenenfalls auch Gerichtsverfahren die Folge sein, die weder im Sinne des Landes noch im Sinne des Naturschutzes sein können.

Weiterhin hält es der LNV für zwingend erforderlich, die Feststellung des Status als gesetzlich geschütztes Biotop für die Flächeninhaber mit attraktiven flankierenden Maßnahmen zum Bei-

spiel im Rahmen von Förderprogrammen zu versehen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die bislang pflegliche und nachhaltige Bewirtschaftung der Grünlandflächen honoriert wird und die Ausweisung als gesetzlich geschütztes Biotop nicht als Strafe für den bislang im Sinne des Naturschutzes durchgeführten Umgang mit den Flächen empfunden wird.

Abschließend sei angemerkt, dass die Diskussion um die Erhaltung des artenreichen Dauergrünlandes die mangelhaften Kenntnisse im Land um die Verbreitung und Gefährdung dieses Lebensraumes zeigt. Auch eine aktuelle BfN-Untersuchung zum Vergleich der landesweiten Biotopkartierungen<sup>4</sup> zeigt eindrucksvoll auf, dass SH im bundesweiten Vergleich des Standes der Biotoptypenkartierungen das Schlusslicht bildet.

Auch datiert der aktuelle Kartierschlüssel für Biotoptypen des Landes vom Mai 2003, eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG) steht bis heute aus. Dies trägt zu falschen Einstufungen der Biotoptypen bei und lässt Fehlinterpretationen hinsichtlich des gesetzlichen Schutzstatus zu.

Vor diesem Hintergrund fordern wir eine flächendeckende Aktualisierung der Biotopkartierung des Landes. Hierbei ist es unerheblich, ob diese Aktualisierung der Biotopkartierung vom Land zentral durchgeführt wird oder ob die Biotopkartierung dezentral im Rahmen der ebenfalls überfälligen Aktualisierung der Landschaftspläne erfolgt.

Wichtig ist lediglich, dass die Erfassungen nach einer vom Land vorgegebenen klar definierten Methode erfolgen, um einen einheitlichen vergleichbaren Bewertungsmaßstab im Land zu haben.

Gern erklären sich der LNV sowie seine Mitgliedsverbände, wie zum Beispiel die Arbeitsgemeinschaft Geobotanik, bereit, das Land bei der Aktualisierung der vorhandenen Kartierschlüssel für Biotoptypen oder gesetzlich geschützte Biotope zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Michael Ott

---

<sup>4</sup> Natur und Landschaft, H. 3 / 2013

# Biodiversität in SH : Bedeutung des Dauergrünlandes

Grünlandverlust betrug in SH 2009 6,5 % (zu 2003), Zunahme Maisfläche (2,25 fache in 7 Jahren) gefährdet die Naturschutzziele

## Was leistet das Dauergrünland für die Biodiversität?

- Erhalt spezieller (Natura 2000-relevanter) Grünlandarten (beispielsweise Wiesenvögel)
- Systemare Bedeutung für verschiedene Tierarten auf basaler Stufe des Nahrungsnetzes (beispielsweise Mücken, Regenwürmer, Mäuse)
- Erhalt des botanischen „Wertgrünlandes“ (Biotope, FFH-Lebensraumtypen) sowie des alten mineralischen Dauergrünland als Genpool

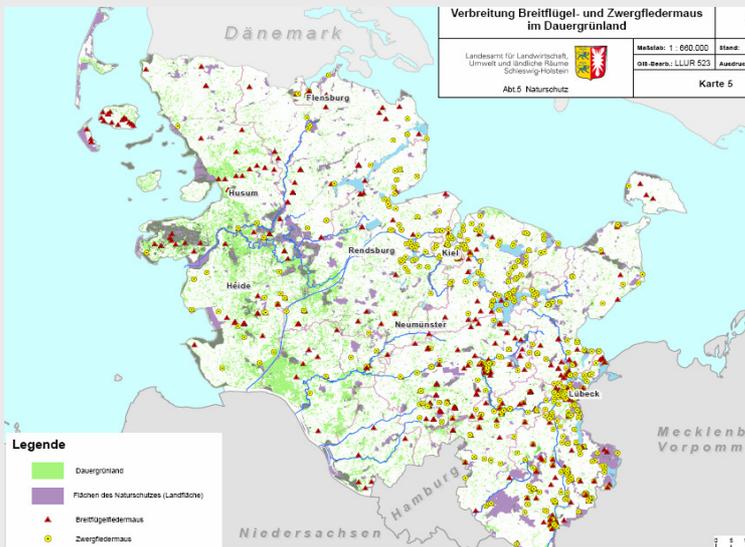


Abb. 1: beispielhafte Auswertung LLUR WinArt- Datenbank: Kolonien der Breitflügel- und Zwergfledermaus im Dauergrünland



Abb. 3: Dauergrünland ist Lebensraum von etwa 265 Pflanzenarten, > 60% sind auf der Roten Liste!

Eine aktuelle Erfassung sowie ein wirksamer Schutz des Wertgrünlandes, des alten und des gesamten Dauergrünlandes, sind dringend erforderlich!

## Was leistet das Dauergrünland noch?

- Klimaschutz bei Moor- und nassen Mineralböden
- Setzt Ziele der Wasserrahmenrichtlinie durch Minderung der Stoffeinträge in Gewässer und Grundwasser um
- Bodenschutz z.B. Erosionsschutz
- Kulturlandschaftsschutz
- Fördert Tourismus, ermöglicht Heimatidentifikation

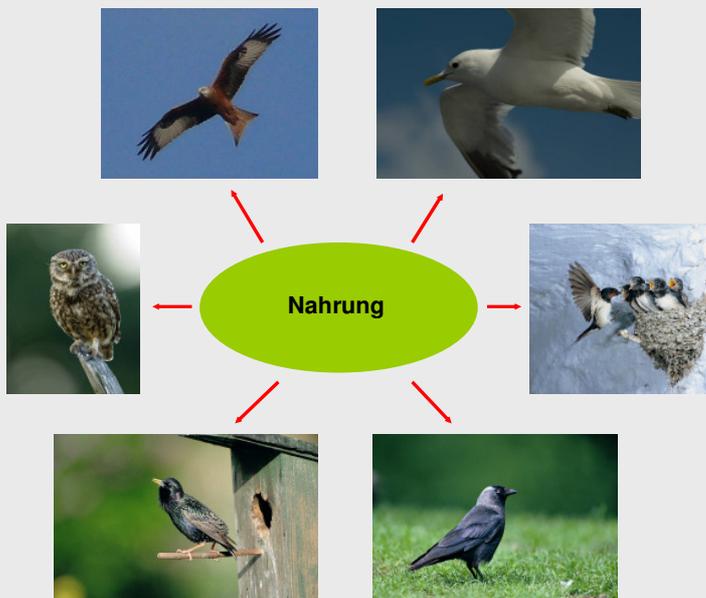


Abb. 2: Dauergrünland als wichtiges Nahrungshabitat für viele Vogelarten (z.B. Rotmilan, Sturmmöwe, Steinkauz, Rauchschwalbe, Star, Dohle)

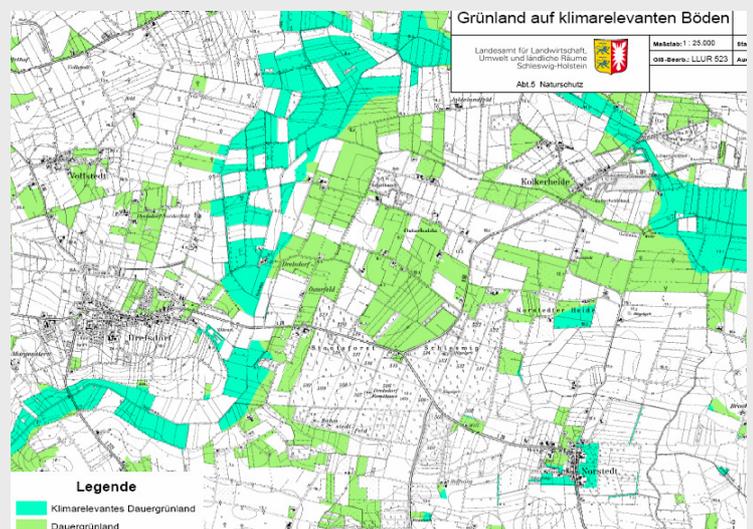


Abb. 4: Ca. 190.000 ha Grünland befinden sich auf klimarelevanten Böden